

Die Lustbarkeitssteuer für den Film

Autor(en): **Lang, Jos.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - **(1934-1935)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tär Lang das Wort erteilt. Er führt folgendes aus:

Wie den Mitgliedern bekannt ist, führt der Verband schon seit Jahren um die Tonfilmantien einen Kampf, der im jetzigen Zeitpunkt sozusagen ausgekämpft ist, indem die Theaterbesitzer auf Grund des BundesgerichtsUrteils vom 12. Dez. 1933 gezwungen sind — wie andere Länder — an die Autoren-gesellschaft SACEM Tantiemen für Tonfilmvorführungen abzuführen. Nach dem alten Gesetz vom 23. 4. 1883 war diese berechtigt, bis zu 2% von den Einnahmen zu verlangen.

Das neue schweizerische Urheberrechtsgesetz vom 7. 12. 1922 schreibt über die Höhe nichts mehr vor. Es ist den Verbänden vorbehalten, zu versuchen, mit der SACEM tragbare Vereinbarungen abzuschliessen.

Vorstand und Sekretär haben seit Jahren alle Vorkommnisse, Prozesse, Auslandsverträge etc. mit Intensität verfolgt und bearbeitet. Es hat sich in dieser Zeit ein riesiges Aktenmaterial angesammelt, das sorgfältig registriert im Archiv des Sekretariates liegt. Schon im Sommer 1933 hat der Vorstand in Verbindung mit dem Verband der romanischen Schweiz mit der SACEM resp. deren Generalvertreter für die Schweiz, Hrn. Tarlet, lose Verhandlungen aufgenommen. Es haben diverse Konferenzen stattgefunden, die letzte am 15. März 1934 in Bern im Beisein von Hrn. Tarlet, seines Berner Vertreters Kurz und den Vorstandsmitgliedern Eberhardt, Sutz, Wachtl nebst Sekretär Lang.

Es ist heute so, dass die SACEM laut Bundesgerichtsentscheid vom 12. Dez. 1933 das Recht hat, seit Beginn der Tonfilmvorführungen Tantiemen zu verlangen. Es ist deshalb der einzig richtige Weg gewesen, mit der Sacem Verhandlungen anzuknüpfen und zu trachten, einen tragbaren Tarifvertrag abzuschliessen. Die an der letzten Konferenz vereinbarten Ansätze nach verschiedenen Kategorien und die einzelnen Vertragsbedingungen dürfen für die Theaterbesitzer als annehmbar bezeichnet werden, und sie sind als Erfolg zu buchen. Eine Ablehnung des Vertrages hätte die nachherige Erhebung auf prozentualer Basis der Brutto-Einnahmen zur Folge.

Anschliessend gibt Sekretär Lang interessante ausführliche Aufschlüsse über die Tantiemeverhältnisse im Ausland und zwar in folgenden Ländern: Deutschland, Elsass-Lothringen, Italien, Frankreich, Oesterreich, Spanien, Finnland, Schweden, Russland, Amerika, Norwegen.

Eberhardt hat die Auffassung, dass die Kleintheaterbesitzer nicht ganz im Bilde sind über die Tantieme-Zahlungspflicht. Die Musikkomponisten, Textdichter usw. haben ihre Rechte zum Schutz und zur Verwertung den Autoren-gesellschaften übertragen. Jedes Werk sei 30 Jahre lang

nach dem Tode des Autors geschützt und deshalb dürfe geschützte Musik nicht aufgeführt werden ohne dafür die Aufführungsbewilligung erhalten zu haben und die Zahlung dafür zu leisten.

Herr Eberhardt referiert noch in längeren Ausführungen über den Prozess eines Genfer Unternehmens vor Bundesgericht, über die prozentualen Abgaben in andern Ländern, das Bestreben der Sacem auch in der Schweiz die Tantiemen auf prozentualer Basis zu erheben, über das Entgegenkommen der Sacem, über die für die Lichtspieltheater vereinbarten Ansätze, auf denen die Verbandsmitglieder gegen Vorweisung der Mitgliederkarte grosse Rabatte geniessen. Die kleinsten Kinos sind speziell berücksichtigt worden. Die Inkraftsetzung des Vertrages ist auf 1. Juli 1933 vorgesehen.

Ueber die einzelnen Punkte des mit der Sacem abzuschliessenden Vertrages referiert Sekretär Lang und zwar über die Zahlungsweise, die Vertragsdauer und die Klassifikation, die jedes Jahr durch das Sekretariat mit der Sacem bereinigt wird. Die zeitweise Schliessung aus irgend einem Grund, höhere Gewalt, Aufstellung übergespielter Programme, Bussen-Konventionalstrafen bei Nichterfüllen des Vertrages, Enthebung von der Tantiemespflicht, wenn durch ein höchstinstanzliches Gerichtsurteil, durch Gesetzesrevision oder Revision der Berner Uebereinkunft die Theaterbesitzer von der Tantiemespflicht enthoben würden.

Nach recht regen Diskussionen und Fragestellungen, sowie deren Beantwortung, an denen sich die Herren Beutler Brunen, Eberhardt Aarau, Loesch Altstetten, Richard Rosenthal Zürich, Fechter Basel, Kurz Zürich, Präsident Wyler, Häusler Huttwil und Sekretär Lang beteiligten, erteilte die Versammlung dem Vorstand einstimmig Vollmacht zum Abschluss des Vertrages.

Der Sekretär wird beauftragt, jedem Mitglied offiziell von der Einschätzung seines Theaters Kenntnis zu geben.

An der lebhaften Diskussion über das Thema der Fachzeitung beteiligten sich die Herren Präsident Wyler, Vizepräsident Eberhardt, Sekretär Lang, Loesch Altstetten und Häusler Huttwil.

Die Versammlung erteilte dem Vorstand Vollmacht nach Gutdünken zu beschliessen, vorerst das weitere Erscheinen des «Schweizer Film» abzuwarten.

Die Versammlung nahm anerkennenswerterweise einen sachlich ruhigen Verlauf und konnte nach kaum zwei Stunden als geschlossen erklärt werden. Es ist dies den guten Vorbereitungen und Organisationen von Seiten des Vorstandes und des Sekretärs zu danken.

Die Lustbarkeitssteuer für den Film

soll in «Deutschland» in kurzer Zeit gänzlich abgeschafft werden. Im Nachstehenden bringen wir diesbezüglich einen kurzen Auszug aus einem Bericht des «Filmkurier», Berlin, über eine Rede des Präsidenten des Reichverbandes deutscher Lichtspieltheaterbesitzer Herr Bertram anlässlich einer Generalversammlung in Berlin.

«Ich bin seit einiger Zeit mit dem Herrn Reichsfinanzminister in Verhandlungen und glaube heute schon mitteilen zu dürfen, dass bei der in ganz kurzer Zeit in Vollzug kommenden grossen Reichsteuereform die Lustbarkeitssteuer für den Film überhaupt abgeschafft wird.»

Es ist begreiflich, dass dieser Satz aus der grossen Rede des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels in der Krolloper das grösste Interesse nicht nur der Anwesenden, sondern der gesamten deutschen Filmwirtschaft gefunden hat. Die Worte des Reichsministers enthalten eine so klare Zusage, die sich auf die Beseitigung der vielbefohlenen, als Doppelbesteuerung des Films betrachteten Last schon in absehbarer Zeit bezieht, dass alle an der Lustbarkeitssteuerfrage interessierten Kreise, Filmanwälte und Filmtheater, eine der drückendsten Sorgen durch die hohe Einsicht der sich ja täglich mit den deutschen Filmorganen beschäftigten Stellen verschwinden sehen. Der Nationalsozialismus, der in sein Filmaktionsprogramm die Beseitigung der Lustbarkeitssteuer von allen Kulturträgern aufgenommen hatte, läst bereits im zweiten Jahre des Aufbaus sein Wort ein. Wieder erleben alle, die mit dem deutschen Film leben, wie ernst und grundlegend das neue Deutschland und seine Führung die kulturellen Fragen durchstudiert und in Einklang bringt mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Schon die erste Neuregelung der Lustbarkeitssteuer vom Juni vergangenen Jahres zeigte, dass der kulturelle Aufbau am Film über die Senkungssätze der Lustbarkeitssteuer hinweg (durch besondere kulturelle Wertung der Filme) eindeutig zum Ausdruck kam.

In der Schweiz macht sich eine gerade gegenläufige Entwicklung geltend. Da wo die Billetsteuer noch nicht besteht, will man sie einführen. Da wo sie bereits schwer auf den Betrieben lastet, versucht man, sie gleich um 50 Prozent zu erhöhen. Zwei grosse deutsche Länder (Österreich und Deutschland), die von der Weltkrise wirklich auch nicht verschont werden, sind nun mit gutem Beispiel vorangegangen. Es wäre lebhaft zu wünschen, dass dieses Beispiel von unseren Herren Magistraten etwas beachtet würde.

Man soll die Steuerschraube nicht bis zum Platzen anziehen. Es ist geradezu paradox, dass auf der einen Seite Lohnabbau verlangt, auf der andern Seite aber Steuer-Aufbau nach allen erdenklichen Arten — direkt und indirekt — getrieben wird. Man muss sich wirklich fragen, wohin das noch hinführen soll. Nicht genügend, dass das Leben durch hohe Zölle, Monopolltrusts usw. verteuert wird — man muss dem Volk, dem kleinen Mann, sein kleines Vergnügen, immer mehr ver-salzen.

Jos. LANG, Sekretär.

Kleine Streifzüge in Luzern

Jugend in Aufruhr!

Am 1. März, nachmittags drei Uhr, brach sie los, die Revolution der Kleinen. Schauplatz — Pilatusstrasse, vor dem Kino Moderne. Ging da zu Stadt und Land an das Schloß die Einladung zum Besuch des gegenwärtig im Moderne rollenden Films «Wilhelm Tell». Die Wilhelm Tell-Filmschau wirkte wie ein Magnet auf unsere Buben und Mädels. Und so liess man sich mit feibriger Geduld zu Hause 50 Rappen geben — und im Schnelllauf ging zum «Moderne». Aber unerwartet wurde hier der romantische Traum ausgelassen — kein Eintritt für die Stadtjugend auf höhere Anordnung. Aber just kamen die kleinen Genossen und Genossinnen ab dem Land, und siehe da — weit auf wurden für sie des Kinos Tore aufgemacht. Blitzartig füllten sich die jungen Städler benachteiligt, ihnen wollte dieses Unrecht nicht in den Kopf. Ansehnlich war die Aufbruchmenge und richtige Kameradschaft lag über ihr. Und da man imponieren wollte, ward nicht auseinandergegangen und in geschlossener Front wurde postiert vor dem «Moderne»-Eingang. Da kam mit Napoleonschritten der Feldweibel der städtischen Hermandad im Zivil, eine Mappe unter dem Arm, und mit ihm ein Uniformierter. Und es ging an das Kräfte-messen. Die kleinen Aufwiegler stoben auseinander auf das andere Trottoir, um hier im Vollar-kord ihre Stümbänder auf Probe zu stellen. Ihr Recht begehrten sie, sie wichen nicht. Eine Lehrperson kam, nichts ahnend von der Vorschritt — und hinter ihr nach zum Kino die Herde. Da stürzte der uniformierte Ordnungsschützer sich auf die Unruhstifter und mit beiden Händen wurden die schreienden und lachenden Jungen und Mädchen förmlich auf den Haufen geworfen, Tränen flossen, Wehschreie klangen. Wenn es auch wohl keine Verletzungen gab, muss dieses Vorgehen doch beanstandet werden, bei aller Entschiedenheit darf die Besonnenheit nicht durchbrechen. Und während der Uniformgestrenge nach der Schlacht auf- und abmarschierte, tauchte plötzlich eine Obrigkeit in Zivil aus dem Kino auf — und winkte der Jugend. Sie traute den Augen nicht und war misstrauisch und wich keinen Schritt. Aber lächelnd ging der Herr zur Jugend, sie hörte den erhaltenen Telephonbe-scheid der Schuldirektion der Stadt und mit einem Bravo auf den erlösenden Herrn Schuldirektor ward der «Moderne» erstürmt.

-ch.

Bei einem Besuch in Genf

PENSION WINDSOR

Rue Croix-d'Or, 12 - Teleph. 41.325

Vorzügliche Küche, mässige Preise und zuvorkommende Bedienung. Schöne Zimmer

E. STEINER

Directeurs de cinémas!
Locuteurs de films!

LE SCHWEIZER-FILM SUISSE

Parait le 1^{er} et le 15
de chaque mois

Terreaux, 27, LAUSANNE

Envoyez-nous vos textes sans retard. Merci!

Le Signe de la Croix

CECIL B. DE MILLE prépare pour PARAMOUNT

Cléopâtre

CE SERA LE CLOU
DE LA SAISON PROCHAINE



CE SERA LE CLOU
DE LA SAISON PROCHAINE

Bei der blonden Kathrein
mit Anny Ondra

Lucie gewinnt das grosse Los
mit Lucie Englisch!

die beiden Grosserfolge der
ETNA-FILM
Co. A.-G.
LUZERN

Pour maintenir le
niveau de vos re-
cettes jusqu'à la
fin de la saison

FOX FILM

met à votre dispo-
sition une série de
films avec des ve-
dettes favorites:

LA FOIRE AUX ILLUSIONS

Réalisation de Henry KING, avec Janet Gaynor, Will Rogers, Sally Eilers.

L'AMAZONE ET SON MARI

Production de Jesse L. LASKY, avec Elissa Landi.

RAVISSEURS

Réalisation de Irving CUMMINGS, avec Spencer Tracy.

HOUPI-LA!

Réalisation de Frank LLOYD, avec Clara Bow.

LA 40 CV DU ROI

Réalisation de John BLYSTONE, avec Lilian Harvey.

GARDE-MOI PRÈS DE TOI

Réalisation de David BUTLER, avec Sally Eilers, James Dunn.

Tous ces films sont dialogués français. — Enregistrement «Western Electric»

Am 21. März, N° 12 der «Schweizer Illustrierten Zeitung» erschien der Roman von WERNER SCHEFF

ULLA, DIE TOCHTER

Der gleichnamige Film mit dem Untertitel
„Zwischen zwei Herzen“

erscheint bei

INTERNA TONFILM VERTRIEBS A. G.

Stauffacherstrasse 41

ZÜRICH